

B u c h r e z e n s i o n

Werner Leitner/Henning Rosenau (Hrsg.), Nomos Kommentar zum Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2017, 2.048 S., € 278,-.

I. Die Bedeutung des Wirtschaftsstrafrechts (einschließlich des Steuerstrafrechts) nimmt – jedenfalls in der fachöffentlichen Wahrnehmung – kontinuierlich zu. Dies spiegelt sich in den vergangenen Jahren (außer im Erscheinen zweier weiterer Spezialzeitschriften in Gestalt der NZWiSt und der ZWH neben der traditionellen eingeführten *wistra* sowie einer Vielzahl von Spezialmonographien) auch in der Neuerscheinung einer ganzen Reihe von Spezialhandbüchern bzw. Spezialkommentaren – teils „nur“ zum Wirtschaftsstrafrecht, teils auch einschließlich des Steuerstrafrechts – wider. Neben die Klassiker von Müller-Gugenberger, Wabnitz/Janovsky und – wohl auch schon zu diesen zu rechnen – Achenbach/Ransiek/Rönnau sind in den vergangenen Jahren die von Graf/Jäger/Wittig, Esser/Rübenstahl/Saliger/Tsambikakis, Momsen/Grützner und Böttger herausgegebenen Werke ebenso getreten wie das einschlägige Münchner Anwaltshandbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht (herausgegeben von Volk). Eine weitere Ergänzung bildet nun der hier anzuzeigende, von Werner Leitner und Henning Rosenau herausgegebene Spezialkommentar bei Nomos.

II. Knapp 50 Autoren (unter diesen grob gesprochen ein Drittel aus der Universität, zwei Drittel aus dem Bereich der Praxis) legen hier eine Kommentierung von knapp 40 Gesetzen (in ihren wirtschaftsstrafrechtlich relevanten Auszügen) vor. „Wirtschaftsstrafrechtlich relevant“ bedeutet dabei freilich – ganz zu Recht – insbesondere aus dem Bereich des Nebenstrafrechts nicht etwa nur die Kommentierung der Strafvorschriften selbst, sondern teilweise auch derjenigen primären Normen der jeweiligen Materie, die für die strafrechtliche Bewertung wichtige Weichenstellungen enthalten, so etwa von §§ 93, 111 AktG (für die Sorgfaltsmaßstäbe innerhalb der Aktiengesellschaft und damit neben dem AktG etwa auch für die Untreue relevant), von § 30 AO (für das Steuerstrafverfahren bedeutsam) und § 42 AO (für die Frage nach dem Bestehen eines Steueranspruchs und damit für § 370 AO essenziell) oder von §§ 17-19 InsO (nicht nur für § 15a InsO, sondern auch für §§ 283 ff. StGB bedeutsam). In anderen Kommentierungen freilich wird auch der umgekehrte Weg beschritten. Hier werden im Rahmen der alleinigen Kommentierung der Straftatbestände bei den einzelnen Tatbestandsmerkmalen diejenigen allgemeinen Grundsätze einbezogen, die eine Spezialkommentierung des Gesetzes bei anderen Vorschriften behandeln würde (so etwa bei den §§ 15 ff. AÜG, bei den §§ 106 ff. UrhG oder auch bei §§ 38, 39 WpHG).

Aus dem StGB werden aus dem Allgemeinen Teil die §§ 11, 13 und 14, die Vorschriften über die Irrtumslehre und die Beteiligung mehrerer sowie die Regelungen zum Berufsverbot und zu Einziehung und Verfall behandelt (letztere von *Lindemann* naturgemäß noch zur Rechtslage vor dem Gesetz zur Reform der Vermögensabschöpfung, dabei allerdings in den Vorbemerkungen mit einem ausführlichen Ausblick auf

die neue Regelung in Gestalt der zum Redaktionsschluss bestehenden Entwurfsfassung, vgl. Vorbemerkungen §§ 73 ff. StGB, Rn. 20 ff.). Aus dem Besonderen Teil werden Verstöße gegen Berufsverbote, die Datendelikte der §§ 202a ff. StGB, die Geldwäsche, Betrug (einschließlich seiner Derivate) und Untreue samt Vorenthalten von Arbeitsentgelt, die Bankrottdelikte, das Glücksspielstrafrecht, der Wucher, wettbewerbsbeschränkende Absprachen und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr samt Bestechlichkeit im Gesundheitswesen, Datenveränderung und Computersabotage, das Korruptionsstrafrecht der Amtsträger sowie die Verletzung des Steuergeheimnisses kommentiert. Aus dem Strafprozessrecht finden neben § 152 StPO (auch als „Aufhänger“ für aktuelle Entwicklungen wie insbesondere interne Ermittlungen, vgl. § 152 StPO Rn. 7 ff., instruktiv von *Wimmer* bearbeitet) mit den §§ 153a (ebenfalls *Wimmer*) und 257c StPO (*Lammer*) die beiden zentralen Vorschriften für die im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts so wichtigen konsensualen Ansätze einer Verfahrenserledigung erläutert.

III. Die Kommentierungstiefe ist – wie nicht selten bei solchen Sammelwerken – unterschiedlich, ohne dass durch den Rezensenten entschieden werden könnte, inwiefern diese immer den Herausgeber-Vorgaben (und damit deren Einschätzung über das Gewicht der Vorschriften) geschuldet ist oder ob nicht im Einzelfall auch einzelne Autoren – aus welchen Gründen auch immer – die ursprünglich angepeilten Zielwerte über- bzw. unterschritten haben, was sich in der Summe für das Gesamtwerk ausgleichen mag, aber zu unterschiedlichen Schwerpunkten führt. Freilich darf insoweit aus dem Umfang einer Kommentierung auch nicht automatisch auf die „Bedeutung“ der Materie geschlossen werden, sondern es muss auch im Auge behalten werden, inwieweit in einer Kommentierung ein gesamter Rechtsbereich mit abgebildet (und gegebenenfalls auch einfürend viel erläutert) werden muss, während an anderen Stellen davon ausgegangen werden kann, dass die Grundsystematik dem Leser bekannt ist und nur spezifische wirtschaftsstrafrechtliche Besonderheiten Vertiefung erfahren: Wenn also etwa das Außenwirtschaftsstrafrecht fast so viel Raum in Anspruch nimmt wie der Betrug und mehr als die Untreue, so wird dies zwar auf den ersten Blick wohl der forensischen Praxis nicht gerecht; allerdings kann unterstellt werden, dass der Leser die Grundzüge von Betrug und Untreue kennt bzw. hier stets auch Zugriff auf ergänzende Literatur haben wird, während *Ahlbrecht* in seiner Kommentierung von AWG und AWW das System des Außenwirtschaftsrechts insgesamt gleichsam mit erläutern muss (und hier – nebenbei erwähnt – auch noch mehrere Textseiten füllende Ordnungswidrigkeitentatbestände natürlich mit abgedruckt sein müssen).

Um aber trotzdem einmal einen vorsichtigen Vergleich anzustellen: Die Kommentierung der Vorschriften des StGB, unter denen große Teile des Allgemeinen Teils (etwa Versuch, Notrechte – erstaunlicherweise auch das internationale Strafrecht) sowie insbesondere des Besonderen Teils selbstverständlich nicht behandelt sind, nimmt allein gut 700 Seiten in Anspruch. Man kann leicht ermessen, dass hier keine schmale Kost geliefert wird, wenn man sich vergegenwärtigt, dass die Kommentierung eben dieser Vorschriften

etwa im Schönke/Schröder auch „nur“ knapp 700 (wenngleich etwas größere) Seiten umfasst. Wenig erstaunlich ist dabei, dass die Vorschriften aus dem Allgemeinen Teil im Schönke/Schröder mehr Raum (nämlich 310 Seiten gegenüber gut 190 Seiten im Leitner/Rosenau) in Anspruch nehmen, da hier eben auch deren Bedeutung in anderen Deliktsbereichen weit ausführlicher behandelt werden müssen, während die Vorschriften aus dem Besonderen Teil im Leitner/Rosenau nach Druckseiten mit 535 Seiten (gegenüber ca. 385 im Schönke/Schröder) sogar eine ausführlichere Behandlung finden.

Bei einer notwendig stichprobenhaften Befassung überzeugen die Kommentierungen aber nicht nur hinsichtlich Umfang bzw. Materialfülle, sondern auch inhaltlich und darstellerisch. Ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit sind hier etwa die Kommentierungen zu Vorsatz und Irrtum sowie zu Täterschaft und Teilnahme (jeweils *Kaspar*), zum Betrug von *Heger/Petzsche* oder aber die Auseinandersetzung mit der Untreue von *Jahn/Ziemann* zu erwähnen. Ganz besondere Hervorhebung verdient – wie immer in solchen Fällen natürlich eine rein subjektive Einschätzung – die Bearbeitung der § 299 ff. StGB durch *Gaede*, der dabei auch zu den neuen Vorschriften zur Korruption im Gesundheitswesen eine der ersten größeren Kommentierungen vorgelegt hat. Ebenfalls nicht nur umfangmäßig (annähernd 340 Seiten) hervorzuheben ist die Kommentierung der Abgabenordnung, in der allein die §§ 370 und 371 durch *Pelz* bzw. *Habetha* insgesamt auf mehr als 150 Seiten behandelt werden.

IV. Sammelwerke wie das vorliegende bedeuten immer eine Gratwanderung. In bestimmten Feldern (etwa Teilkomentierung des StGB und der StPO) stellt sich die Frage, welchen Mehrwert diese neben den gewachsenen und für den Rechtsanwender in der Regel auch leicht verfügbaren Standardkommentierungen des StGB haben können; in anderen Feldern, in denen im Wesentlichen nur die Strafvorschriften umfangreicher Gesetze dargestellt werden, bleibt das Verhältnis zu Spezialkommentierungen zu diesen Gesetzen fraglich, in denen dann insbesondere auch die außerstrafrechtlichen Vorfragen bei den jeweils in Bezug genommenen Vorschriften nicht nur breiter, sondern auch nicht durch „Strafrechtler“, sondern durch Fachleute der jeweiligen Primärmaterie kommentiert werden.

Für das hier anzuzeigende Werk lässt sich jedenfalls hinsichtlich der vom Rezensenten durchgeführten Stichproben mit Nachdruck bestätigen, dass die „Gratwanderung“ gelungen ist. Den im Nebenstrafrecht tätigen Autoren ist es ganz überwiegend gut gelungen, die Grundsystematik des jeweiligen Rechtsgebietes in dem Maße, in dem dies für die strafrechtliche Bewertung von Bedeutung ist, mit einzubeziehen und mit darzustellen. Die Auswahl der behandelten Gesetze überzeugt. Die Schwerpunkte scheinen – unter Berücksichtigung so teilweise divergierender Parameter wie forensische Praxis einerseits und spezifischer Erläuterungsbedarf andererseits (vgl. oben) – ganz überwiegend gut gewählt. Hinzu kommt, dass jenseits des Inhalts das Buch auch in der technischen Gestaltung lesefreundlich produziert und mit einem ausführlichen Stichwortverzeichnis versehen ist.

V. Zusammenfassend kann also festgestellt werden: Ein einziger Band kann naturgemäß nicht Spezialkommentierungen zu fast 40 Gesetzen ersetzen. Für den im Wirtschaftsstrafrecht tätigen Strafrechtler bieten die Kommentierungen im Leitner/Rosenau aber insbesondere zu solchen Gebieten, in denen er nicht schwerpunktmäßig arbeitet und jedenfalls keinen „ersten Zugriff“ auf umfangreiche Spezialliteratur hat, eine zuverlässige Hilfestellung, die an vielen Orten deutlich über eine erste „Einführung“ hinausgeht. Wer ein Kompendium zu diesem Zwecke benötigt, dem kann das Werk uneingeschränkt empfohlen werden; wer in einer umfangreichen Bibliothek Zugriff auf die verschiedenste Literatur hat, sollte unter den für eine vertiefte Behandlung herangezogenen Werken immer auch an die Kommentierungen im Leitner/Rosenau denken.

Prof. Dr. Hans Kudlich, Erlangen-Nürnberg